



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnertstraße 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/291/6-2014

Kundmachung

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Veräußerinnen: Mag. Brigitte Lerperger, Oberdorfstraße 17, 5330 Fuschl am See und Christine Lerperger, Oberdorfstraße 7, 5330 Fuschl am See

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 382, Grundbuch 56102 Fuschl, Grundstück 1/11;

Kaufpreis: € 482.400,-;

Zahl: 20401-13012/294/5-2014

Kundmachung

des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäuferin: Leitgöb Wohnbau BAUTRÄGER GmbH, Färberstraße 6, 5760 Saalfelden;

Vertragsgegenstand: 294/3460 Anteile Wohnung A 2 + 18/3460 Anteile PKW-Tiefgaragenabstellplatz P 1 + 16/3460 Anteile PKW-Tiefgaragenabstellplatz P 2, Liegenschaft EZ 227, Grundbuch 56527 Leopoldskron,

Kaufpreis: € 700.000,-;

KUNDMACHUNGEN

Gemeindeverband Abfall- u. Umweltberatung Flachgau – Ost (AUFO)

Kundmachung

Gem. § 9 (4) Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr **Bgm. Rupert REISCHL**, Koppl, zum **Verbandsobmann** und Herr **Bgm. Thomas Liess**, Hof b. Sbg., zum **Verbandsobmannstellvertreter** bestellt wurden.

Koppl, am 08.07.2014

Der Verbandsobmann

Bgm. Rupert Reischl

 Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6

Zahl: 20625-VU61/1/478-2014

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO) idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen der fachlichen Eignung für

den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr

gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 idgF ab **13.10.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Ansuchen um Anmeldung zur Prüfung sind bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (das ist bis 01.09.2014) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 02.07.2014

Für den Landeshauptmann

Lydia Klausner

Für unser Land!

Zahl: 2061-47/1/110-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **7.10.2014** und **8.10.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfindet.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **26.8.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 30.06.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Salzburger Tourismusförderungsfonds

Verlautbarung

Der Jahresvoranschlag 2014 und der Jahresrechnungsabschluss 2013 des Salzburger Tourismusförderungsfonds liegen bei der Geschäftsführung der Fondsverwaltung, 5020 Salzburg, Südtiroler Platz 11, 6. Stock, Zimmer 613, im Zeitraum vom 28. Juli 2014 bis 11. August 2014 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Salzburg, am 22.07.2014
Die Geschäftsführerin:
Mag. Brigitte Pointl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-17/1/69-2014

Verlautbarung

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente – 10 m und 20 m – Seen und Flüsse am **8. August 2014** und **5. September 2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 14.02.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

Kundmachung

Gemäß § 9 Abs Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr **Bgm. Rene Kuel**, Mattsee, als **Verbandsobmann** und die Herren **Bgm. Wolfgang Wagner**, Köstendorf und **Markus Kurcz**, Elixhausen, als **Verbandsobmann-Stellvertreter** bestellt wurden.

Seeham, am 14.07.2014
Der Bürgermeister
Rene Kuel

Regionalverband Salzburger Seenland

Kundmachung

Gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr **Bgm. Dr. Josef Guggenberger**, Berndorf, als **Verbandsobmann** und die Herren **Bgm. Friedrich Kreil**, Strasswalchen und **Bgm. Ing. Simon Wallner**, Obertrum, als **Verbandsobmann-Stellvertreter** bestellt wurden.

Seeham am 14.07.2014
Der Bürgermeister
Dr. Josef Guggenberger

BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/1647/63/1-2014

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Böckl Erdbau und Abbruch GmbH, Pöllach 100, 5340 St. Gilgen, gemäß § 37 Abs 3 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Abfallbehandlungsanlage (Aufbereitungsanlage) mit einer Kapazität von weniger als 10.000 t/a auf Gst. Nr. 26, KG 56107 St. Gilgen,

findet am 12.08.2014 um **09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort: Sitzungssaal der Gemeinde St. Gilgen,
Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen

Datum: 12.08.2014

Zeit: 9:00 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 2. Stock

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme: Kanzlei der Abteilung 5,
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Datum: 22.07.2014 bis 12.08.2014
Zeit: Mo-Fr 8:30 – 12:00
Stock/Zimmer Nr.: 3.Stock/Zimmer 3092

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiter für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Gilgen und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung vom 22.07.2014 kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 09.07.2014
Für den Landeshauptmann:
Mag. Johann Fenninger

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kardinal Schwarzenberg'sche Krankenhaus
Stellenausschreibung

Ärztliche/r Direktor/in

Das Kardinal Schwarzenberg'sche Krankenhaus in Schwarzach (www.kh-schwarzach.at) ist eine Einrichtung der Barmherzigen Schwestern mit einer 170jährigen, an christlichen Werten orientierten Tradition. Dieses modern ausgestattete und leistungsfähige Schwerpunktkrankenhaus mit mehr als 500 Betten, 1300 Mitarbeitern und insgesamt 13 Primariaten liegt 70 Kilometer von der Stadt Salzburg entfernt und ist der führende Leistungsanbieter in der Versorgungsregion 52/Salzburg Süd.

In dieser Schlüsselposition prägen Sie ganz wesentlich die strategische Positionierung des Krankenhauses und stellen erfolgreich die Weichen für die kommenden Jahrzehnte.

Als Ärztliche/r Direktor/in sind Sie in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung für die Planung, Leitung und Organisation sowie die Budgetierung und Ergebnisreichung in den medizinischen Leistungsbereichen verantwortlich. Sie stellen die Qualität sicher und entwickeln die medizinischen Angebote im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter und planen die damit verbundenen Investitionstätigkeiten. Die Organisation der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit sowie die fächerübergreifende und prozessorientierte Führung des medizinischen Bereiches zählt ebenso zu Ihren Hauptaufgaben wie die aktive Personalentwicklung für Ärzte/innen. Employer Branding zur strategischen Sicherung qualifizierter Mitarbeiter ist ein Zukunftsthema, das Sie gerne angehen möchten. Die Entwicklung von Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten und anderen Krankenhäusern sowie Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Unternehmens nach außen runden das Aufgabenprofil ab. Mittelfristig besteht die Möglichkeit zum Aufstieg in die Geschäftsführung.

Als Führungspersönlichkeit zeichnen Sie sich durch klare Visionen, strategisches Potenzial, persönliche Integrität und hohe soziale Kompetenz aus. Sie bekennen sich zu den im Leitbild definierten christlichen Werten. Nach Abschluss Ihres Medizinstudiums absolvierten Sie eine Facharzt Ausbildung mit hervorragender Beurteilung und konnten darüber hinaus betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikationen erwerben; Führungskompetenz in Kombination mit mehrjähriger Führungserfahrung wird für diese Leitungsfunktion vorausgesetzt.

Wenn Sie einen nächsten beruflichen Karriereschritt in einem leistungsstarken Krankenhaus machen wollen, freuen wir uns über Ihre persönliche Kontaktaufnahme bzw. Ihre elektronische oder schriftliche Bewerbung; Ende der Bewerbungsfrist 31.08.2014. (Kenn.Nr. 7615-SLZ, Ansprechperson Dr. Reinhold Klingner)

GIBG: Ab € 120.000,- Jahresbrutto, bei entsprechender Erfahrung und Ausbildung ist eine Überzahlung möglich.

TRESCON Betriebsberatungsges.m.b.H., 4020 Linz, Europaplatz 4
Telefon 0732/738341, Telefax 0732/738341-99
linz@trescon.at, www.trescon.at, www.cfr-group.com

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Pfungauerstraße Lugstein/Stangl 2013‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 10.07.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grödig einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Glanegg – Gutshof“** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.7.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Grödig, am 04.07.2014
Der Bürgermeister
Richard Hemetsberger

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 8.7.2014 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Pfungau GP. 3572/3, 3572/1 und 3568 Teilflächen (Engl)“** gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.
2. Diese Entwürfe liegen im Stadtamt (Zi 101, 1. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden 4 Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadtamt auf (Zi 203, 2. OG).

Rechtsgrundlagen: § 69 und § 67 Abs 5 – 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 LGBl 30/2009

Neumarkt, am 14.07.2014
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2014	
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • **Herausgeber:** Landes-Medien-
zentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.
Karin Gföllner, • **Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):**
Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-
2048 • **E-Mail:** landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • **Gestal-
tung:** Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • **Blattlinie:** Amtsblatt der
Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs